

Luzerner Gewerbe sagt viermal Nein

Parolen Die Luzerner Gewerbe- kammer, das wirtschaftspoliti- sche Organ des Gewerbever- bands Kanton Luzern, hat an sei- ner Delegiertenversammlung die Parolen für die Abstimmungsvor- lagen vom 23. September gefasst. Zu den zwei kantonalen Vorlagen zur Bildungsqualität sowie dem öffentlichen Verkehr fassten die Delegierten einstimmig die Nein-Parole. Nein sagt die Gewerbe- kammer auch zu den eidgenös- sischen Vorlagen «Fair-Food-Ini- tiative» und zur Initiative für Ernährungsouveränität. Zum Bundesbeschluss über die Velo- wege fasste die Gewerbe- kammer keine Parole, da die Vorlage nicht als KMU-relevant eingestuft wird, heisst es in einer Mitteilung. (red)

Bushaltestelle wird neu gebaut

Dagmersellen/Altishofen Die Linie Willisau-Schötz-Nebikon-Dagmersellen wird für den öffent- lichen Verkehr ausgebaut. Wie es in einer Mitteilung des Regie- rungsrates heisst, wird im Rah- men dieses Ausbaus auf der Kan- tonsstrasse K11 beim Knoten Gäuerhof eine neue Bushaltestel- le mit zwei Buchten erstellt. Der Regierungsrat hat ein entspre- chendes Projekt in der Höhe von 905000 Franken bewilligt. Die heutige Bushaltestelle auf dem Areal der Galliker Transport AG/Pangas AG wird anschliessend aufgehoben. Der Bau der Bushal- testelle erfolgt 2019 zeitgleich mit dem Ausbau des Knotens Gäuer- hof, der durch das Bundesamt für Strassen erstellt wird. (red)

Strassenbelag wird saniert

Zell/Grossdietwil Der Regie- rungsrat hat eine Belagsanierung auf der Kantonsstrasse K42 zwi- schen Zell und Grossdietwil be- willigt. Zudem wird eine nicht normgerechte Bushaltestelle, die sich im Bereich der Belagsanierung befindet, aufgehoben und im Bereich des neuen Gemeinde- hauses als behindertengerechte Fahrbahnhaltestelle realisiert. Die Baukosten belaufen sich auf 180000 Franken. Gegen das Projekt sind keine Einsprachen eingereicht worden. (red)

Kubische Formen und kleinere Balkone für Luzerns Häuser

Ortsplanung Bald müssen die Gemeinden beim Bauen neue Berechnungsgrundlagen anwenden. Konsequenzen hat das für Quartiere mit Einfamilienhäusern. Experten erwarten, dass mehr Kuben gebaut werden.

Roseline Troxler
roseline.troxler@luzernerzeitung.ch

Das Luzerner Kantonsgericht hat vor kurzem ein Machtwort ge- sprochen: Die Gemeinde Eich wollte bei der neuen Berech- nungsgrundlage für Bauprojekte Ausnahmen erlauben. Nachdem die Regierung den Ausnahmen eine Abfuhr erteilt hatte, reichte der Gemeinderat beim Kantons- gericht Beschwerde ein (Ausgabe vom 27. Juli 2018).

Der Entscheid des Gerichts hat Signalwirkung. Denn er zeigt auf, dass der Kanton bei der neuen Berechnungsgrundlage für die Überbauungsziffer (ÜZ) keine Sonderwünsche goutiert. Bis Ende 2023 müssen die Luzerner Gemeinden ihre Bau- und Zonen- reglemente anpassen. Dabei wird von Gemeinden, die eine Gesamtrevision der Ortsplanung angehen, die Einführung der Überbauungsziffer verlangt.

Was ist die Überbauungsziffer und welchen Zweck hat sie?

Die Ziffer ist eine neue Berech- nungsgrundlage, welche die Grösse des Gebäudevolumen defi- niert. Bisher galt im Kanton Lu- zern die Ausnützungsziffer (AZ).

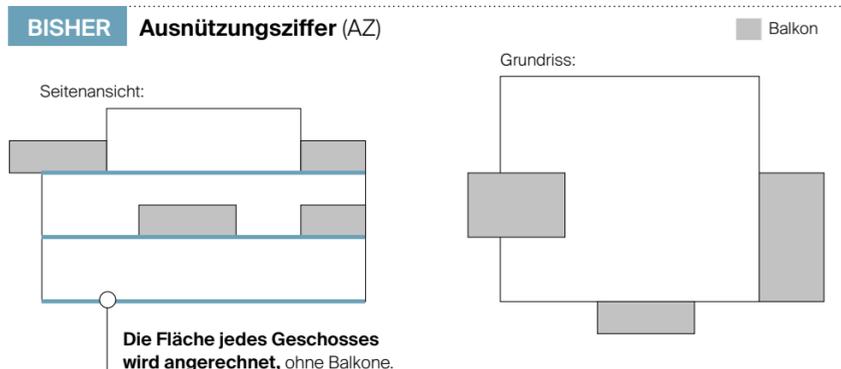
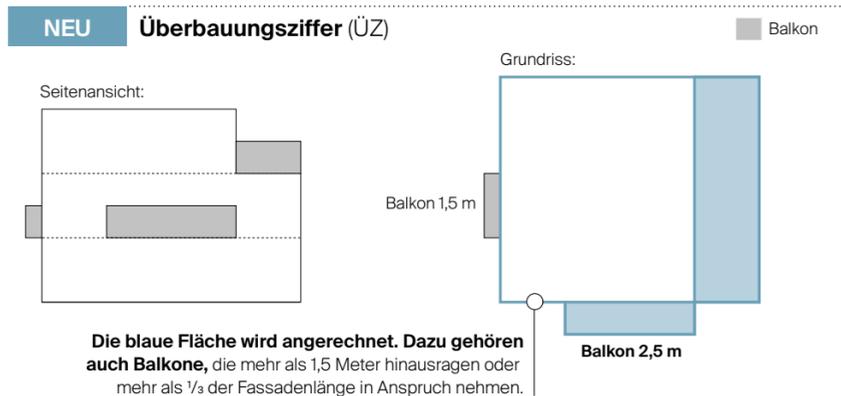
Wie wird die Überbauungsziffer berechnet?

Mit der Überbauungsziffer zählt jene Fläche eines Gebäudes, welche quasi von oben senkrecht auf den Boden projiziert wird. Dies wird auch Fussabdruck genannt. Vorgegeben ist, wie gross dieser Fussabdruck auf einem Grund- stück maximal sein darf. Dies wird mit einer Prozentzahl bezo- gen auf die Grundstücksfläche festgelegt. Definiert ist zudem je nach Zone eine maximale Gesamthöhe. Egal ist hingegen, ob alle Geschosse diesen möglichen Fussabdruck voll ausschöpfen – zum Beispiel in Form eines Kubus – oder nicht.

Wie wird definiert, wie gross der Fussabdruck sein darf?

«Wie gross die ÜZ sein darf, wird

Berechnung von Bauprojekten



Quelle: Kanton Luzern/Grafik: Oliver Marx

durch die Gemeinden in der Bau- und Zonenordnung bestimmt», erklärt Bruno Zosso, Projektleiter Kantonalplanung. Die ÜZ werde abhängig vom Zonentyp und in der Regel aufgrund einer Quar- tieranalyse festgelegt.

Was bedeutet der Einfluss von Zonentyp und Quartieranalyse an einem konkreten Beispiel?

Das revidierte Bau- und Zonen- reglement der Stadt Sursee, das noch vors Volk kommt, sieht Fol- gendes vor: In der Wohnzone A liegt die maximale Höhe eines Gebäudes bei 11 Metern. Die maximale Überbauungsziffer be- trägt 0.22. Auf einem Grund- stück von 1000 Quadratmetern

beträgt der Fussabdruck eines Gebäudes somit höchstens 220 Quadratmeter. Diese Fläche kann auf jedem Geschoss ausge- nützt werden (siehe Grafik). Innerhalb der Gesamthöhe ist die Anzahl der zulässigen Geschosse nicht mehr bestimmt.

Welche weiteren Vorschriften gibt es mit der Überbauungsziffer?

Balkone müssen in diese Über- bauungsziffer eingerechnet werden. Nicht der Fall ist dies, wenn sie höchstens 1,5 Meter über die Fassade hinausragen und nicht mehr als einen Drittel der Fassadenlänge in Anspruch nehmen.

Welches sind die grössten Unterschiede zur bisherigen Berechnung, der Ausnützungsziffer?

Bei der Ausnützungsziffer wurde gezählt, wie gross die Gesamthöhe eines Gebäudes ist. In einem Einfamilienhausquartier, in welchem die Ausnützungsziffer 0,25 beträgt, heisst das: Bei einem Grundstück von 1000 Quadratmetern darf das Gebäude höchstens eine Wohnfläche von 250 Quadratmeter aufwei- sen – und zwar beliebig verteilt über alle Geschosse. Nicht ge- zählt werden Flächen unter dem Boden oder Balkone. Die AZ lässt laut Bruno Zosso «mehr Spielraum in der Anordnung der Nutzflächen».

Wie verändert sich das Bauen durch den Systemwechsel?

Planungsexperte Hansueli Remund erwartet vor allem bei Einfamilienhausquartieren Ver- änderungen. «Spielereien, wie sie bisher möglich waren, gibt es mit der Überbauungsziffer kaum mehr.» Als Beispiel nennt er ein- stöckige Ausläufer eines Einfamilien- hauses oder grosse, über die Fassade hinausragende Balkone. «Auch auf Einschnitte werden Architekten künftig verzichten, weil diese nicht abgezogen wer- den können und somit ein Verlust an Wohnfläche bedeuten.»

Werden künftig nur noch Würfel-Häuser gebaut?

Remund erwartet dies in der Ten- denz. Er sagt allerdings: «Mehr- familienhäuser weisen heute bereits kubische Formen auf. Bei Einfamilienhaus-Quartieren wird es künftig auch vermehrt in diese Richtung gehen.»

Welche Ausnahmen sind denn erlaubt?

Per Anfang 2018 hat der Kanton Luzern mehrere Ausnahmen defi- niert. So ist eine Erhöhung der Überbauungsziffer für Bauten möglich, welche eine geringere Höhe als die zulässige Gesamthöhe aufweisen. Für eingeschos- sige Nebenbauten und für Einstellhallen, die teilweise aus dem Boden ragen, gibt es ebenfalls Ausnahmen.

Welche weiteren Möglichkeiten haben die Luzerner Gemeinden?

«Für grössere zusammenhän- gende Baugebiete – das gilt auch in Einfamilienhausquartieren – gewährt der Kanton Luzern eine weitere Option für Gemeinden», sagt Remund. So haben sie die Möglichkeit, eine spezielle Wohnzone auszuscheiden und das Gebiet als Ganzes zu planen. Dann kann auf eine ÜZ und eine einheitliche Gesamthöhe verzichtet werden. Nötig ist dafür allerdings ein Gesamtkonzept für das Gebiet.

ANZEIGE

Weniger Auswahl, steigende Preise!



«Die Ernährungsinitiati- ven führen zwangsläufig zu höheren Preisen für unsere Nahrungsmittel. Am meisten betroffen wären ausgerechnet jene Menschen, die mit einem kleinen Einkommen haus- halten müssen.»

23. September 2018

2x NEIN

Fair-Food-Initiative und Ernährungsouveränität
agrarnitiativen-nein.ch

Damian Müller,
Ständerat
LU

U20

Chancengleichheit vor dem Gesetz

Ich erachte faire Chancen- gleichheit als eines der zent- ralen Ziele, damit wir friedlich zusammenleben können. Es wurden in diesem Punkt vom Gesetzgeber viele Schritte getan und wir befinden uns an einem guten, wenn auch nicht idealen, Punkt, was deren Umsetzung anbelangt. Gleichwohl erlebt das Postulat der Chancengleich- heit in Teilen der Welt herbe Rückschritte.

Es gibt eine unendliche Viel- zahl von Kriterien, nach denen eine Person eingeteilt werden kann und bei welchen bereits unser Gespür, bevor wir auf Regulierungen zurückgreifen,

eine allfällige Benachteiligung ausgleichen will. In der Praxis ist das aber nur bis zu einem gewissen Punkt durchführbar, denn: Welche Gegenleistung wird für eine Benachteiligung einer Person aufgebracht? Bis zu welchem Grade ist es richtig, eine Ausgleichsleistung zur Verfügung zu stellen, wenn die Benachteiligung temporär und durch Betroffene lösbar wäre? Und ab wann ist es eine Benach- teiligung wert, eine Gegenlei- stung zu erhalten?

Das Problem, das die letzte Frage aufwirft, könnte nur gelöst werden, indem jede einzelne Person vor dem Gesetz

andere Richtlinien zugespro- chen bekommt, denn bekannt- lich sind alle Individuen in irgendeiner Weise unterschied- lich. Ob eine solche Lösung praktikierbar ist, sei dahinge- stellt, aber selbst wenn, würde dadurch die Idee, welche jedem Gesetz zugrunde liegt, zerstört: die berühmte Gleichheit vor jeglichem Paragrafen.

Chancengleichheit ist daher keinesfalls mit Ergebnisgleich- heit zu verwechseln. Sonst mündeten ja viele Lebenswege schlussendlich in gleichen vorgepressten Formen. Mein Vorschlag: Für unterschiedliche Individuen sollten nur andere

Gesetze gelten, wenn dies aufgrund von erheblichen Unterschieden notwendig ist.

Hinweis

In der Kolumne «U20» äussern sich Schüler der Kanti Sursee zu frei gewählten Themen. Ihre Mei- nung muss nicht mit derjenigen der Redaktion übereinstimmen.



Noah Stäubli, 16 Jahre, Schüler der Kantonsschule Sursee
kanton@luzernerzeitung.ch